

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 351 - 351

Tagebuch der Praxis : (Oberrichterliches Amt,  
Zurückweisung zur ersten Instanz)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

weißlast und Beweisführung bei der Anastasischen Verordnung (Würzburg 1821) S. 13. — Seuffert Fragmente aus Pandektenvorlesungen S. 80 — 82. — Neuerdings ist dieser Ansicht beigetreten Liebe im juristischen Magazin von Scholz und Gans Bd. II, Heft 3, S. 327 — 29.

### Tagebuch der Praxis.

(Oberrichterliches Amt, Zurückweisung zur ersten Instanz.)

In einer Rechtsache war in erster Instanz die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, in zweiter auf Beweis erkannt worden. In dritter führte Revident eventuell darüber Beschwerde, daß der Richter zweiter Instanz sofort ein Beweisinterlokt erlassen habe, anstatt sich bloß reformatorisch über die Nichtabweisung auszusprechen und dem Richter erster Instanz, was in Ansehung des Beweisens Rechtens zu erkennen, anheimzugeben. Der oberste Gerichtshof erachtete diese Beschwerde für unerheblich <sup>1)</sup>, aus folgenden Gründen: „Durch die Appellation wird die Streitsache nach Maß der angewandten Spezialbeschwerden sammt Allem, was davon abhängt, an den höhern Richter devolvirt. G. D. XV, S. 9, Nr. 1. Die Klägerin hat gegen das erstrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen, weil die Klage angebrachtermaßen abgewiesen und nicht auf Beweis erkannt worden ist. Ueber die Sache war zum Schlusse verhandelt, die Abweisung angebrachtermaßen nicht gerechtfertigt, der Klagegrund sowohl als die demselben entgegengesetzte Einrede der Verjährung widersprochen. An die Stelle des Richters erster Instanz ist der Richter zweiter Instanz getreten; Pflicht des letzteren war es daher, so zu erkennen, wie der Richter erster Instanz nach dem Stande der Verhandlungen hätte erkennen sollen; er durfte sich nicht, wie

<sup>1)</sup> DAGE. v. 2. Juli 1839. DAGEkt. Nr. 970<sup>33</sup>/<sub>34</sub>.